

## Das Strompreispaket der Bundesregierung: Breite Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des produzierenden Gewerbes in Deutschland

**Die Bundesregierung hat sich auf ein Strompreispaket für zusätzliche Entlastungen für Unternehmen in Deutschland geeinigt.** Das ist eine gute Nachricht, denn damit wird die Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Mittelstand mit marktwirtschaftlichen Maßnahmen gestärkt:

- **Kern des Pakets ist die Senkung der Stromsteuer. Es verzichtet auf unkalkulierbar teure Preissubventionen.** Das Strompreispaket sieht eine deutliche Senkung der Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes vor. Ohne Eingriff in Marktpreise wird der Wettbewerb gewahrt und eine schnelle Umsetzung gewährleistet. In den Jahren 2024 und 2025 ist dies eine Entlastung von jeweils 2,75 Mrd. EUR. Dafür wird die Stromsteuer auf das EU-Minimum reduziert und der Spitzenausgleich ersetzt, der zum Ende des Jahres ausläuft. Außerdem werden die Regelungen zur Strompreiskompensation verlängert und mit Wegfall des Selbstbehalts ausgeweitet.
- **Das Paket wirkt in die Breite der deutschen Wirtschaft.** Das produzierende Gewerbe (inkl. Land- und Forstwirtschaft) über die Industrie hinaus wird entlastet. Bisher war die Entlastung auf wenige tausend stromintensive Unternehmen begrenzt. Indem die Steuerlast gesenkt wird, führen wir die deutsche Wirtschaft auf einen nachhaltigen Erfolgspfad zurück.
- **Für stromintensive Betriebe schaffen wir erhebliche bürokratische Erleichterungen.** Im Vergleich zur Entlastung über den Spitzenausgleich erreicht das Strompreispaket ein Vielfaches an Unternehmen. Das gewählte Verfahren über das Stromsteuergesetz ist auch viel bürokratieärmer als der aktuelle Spitzenausgleich und ist seit 20 Jahren gelebte Praxis. Damit kann auf das sehr bürokratische Verfahren beim Spitzenausgleich verzichtet werden, bei dem umfangreiche Nachweispflichten bestehen. Vielmehr können die Unternehmen das bekannte einfache und digitale Antragsverfahren für Steuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz nutzen.

**Die Maßnahmen werden kurzfristig umgesetzt** und dem Gesetzgeber für die nächsten zwei Jahre eine konkrete Finanzierung innerhalb der Schuldenbremse im Bundeshaushalt vorgeschlagen. Ab 2026 werden weitere Maßnahmen zur Gegenfinanzierung notwendig werden.

**Die Regelungen kommen zusätzlich zur bereits beschlossenen Dämpfung der Strompreise über eine Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte** im ersten Halbjahr 2024 durch einen Bundeszuschuss aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) von bis zu 5,5 Mrd. EUR.

**Das Strompreispaket sieht im Einzelnen folgende Maßnahmen vor:**

- **Reduzierung der Stromsteuer für alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes auf das EU-Minimum.** Die Stromsteuer soll ab 2024 für alle Unternehmen des produzierenden

Gewerbes von 15,37 EUR/MWh (1,537 ct/kWh) durch eine Erhöhung des Entlastungsbetrages in § 9b Stromsteuergesetz auf den EU-Mindestsatz von 0,50 EUR/MWh (0,05 ct/kWh) reduziert werden. Dies bedeutet eine **zusätzliche Entlastung von 14,87 EUR/MWh (1,487 ct/kWh)** für Unternehmen ohne Spitzenausgleich und ohne allgemeine Steuerentlastungen.

**Mit der Reduzierung der Stromsteuer entfällt der Spitzenausgleich.** Unternehmen, die bislang vom Spitzenausgleich und den allgemeinen Steuerentlastungen profitierten, werden zusätzlich um mindestens 1,00 EUR/MWh (rd. 0,10 ct/kWh) sowie von der Bürokratie im Zusammenhang mit dem Spitzenausgleich entlastet.

- Für die rund 350 am stärksten im internationalen Wettbewerb stehenden und energieintensivsten Unternehmen, soll die Entlastung für emissionshandelsbedingte indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten über **die Strompreiskompensation** ausgeweitet werden. Ab 2024 entfällt der Selbstbehalt (bislang in Abhängigkeit des CO<sub>2</sub>-Preises etwa 70 000 EUR pro Anlage pro Jahr). Die Konzeption der Strompreiskompensation reduziert die indirekten Stromkosten durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Rahmen des ETS und soll damit die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Carbon Leakage-gefährdete Sektoren vermeiden.
- Für rund 90 besonders stromintensive Unternehmen **entfällt ab 2024 der Sockelbetrag**, der alternativ zum „Super-Cap“ greift, z.B. wenn ein Unternehmen in einem Jahr eine besonders niedrige Bruttowertschöpfung im Vergleich zu den Stromkosten hat. Hierzu nimmt die Bundesregierung Gespräche mit der EU-Kommission auf. Der sog. „Super-Cap“ begrenzt ergänzend zur Strompreiskompensation die anzusetzenden CO<sub>2</sub>-Kosten des Unternehmens auf 1,5% seiner Bruttowertschöpfung.

Darüber hinaus bestehen bereits Entlastungen für Unternehmen beim Strompreis, die weiterhin fortbestehen:

- **Die Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte im ersten Halbjahr 2024.** Zur Dämpfung der Strompreise hat das Kabinett am 1.11. eine Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte im ersten Halbjahr 2024 durch einen Bundeszuschuss aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) von bis zu 5,5 Mrd. EUR beschlossen.
- Die **Abschaffung der EEG-Umlage** und der Ausgleich des Finanzierungsbedarfs der erneuerbaren Energien durch den Bund (Klima- und Transformationsfonds, KTF).
- Bestehenden Regelungen zur Strompreiskompensation und zum „Super-Cap“ werden verlängert.